

Energiebonus 2022 + 2023.....1
Das Jahresende naht in grossen Schritten2

Neuerungen Pauschalsystem 2023..... 4

ENERGIEBONUS 2022 + 2023

Die gestiegenen Energiekosten verursachen Neuerungen am laufenden Band. Die Ausweitung auf 2023 der entsprechenden Steuergutschriften mit dem Finanzrahmengesetz 2023 ist geplant.

Steuerbonus auf Energiekosten für Strom und Gas – 4. Trimester 2022

Der Steuerbonus auf die Energiekosten für elektrischen Strom und Gas wurde zuerst nur auf Oktober und November 2022 ausgedehnt, nun ist das ganze Trimester (also auch Dezember) mit dabei, die Höhe des Bonus liegt bei 30% (Strom) bis 40% (Gas).

Für die nicht stromintensiven Unternehmen wird die Leistung des Stromanschlusses für das vierte Trimester noch dazu von vorher 16,5 kW auf 4,5 kW herabgesetzt und so der persönliche Geltungsbereich auch auf Kleinunternehmen erweitert.

Die meisten der bisherigen Voraussetzungen bleiben erhalten, so der Vergleich der reinen Stromkosten mit dem 3. Trimester 2019 und 2022.

Der Steuerbonus wird ausschließlich auf die reinen Strom- bzw. Gaskosten berechnet, ohne die verschiedenen Nebenkosten wie Aufschläge für Transport, Systemaufwendungen und Steuern zu berücksichtigen. Es ist der tatsächliche Verbrauch zu berücksichtigen und nicht der oft aufgrund von Schätzungen verrechnete Konsum. Aufgrund der schwierigen Berechnung sind die Energielieferanten verpflichtet, den nicht energieintensiven Unternehmen innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit des Bezugszeitraums (4. Trimester), auf Anfrage des Kunden, die Berechnung der Energiekosten und den Betrag des Steuerbonus mitzuteilen, vorausgesetzt, dass der Lieferant derselbe ist, der das Unternehmen bereits im Jahr 2019 beliefert hat.

Der Steuerbonus für das 3. und 4. Trimester 2022 darf durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden oder an Dritte abgetreten werden. Er ist einkommenssteuerfrei und kann nun **bis zum 30. Juni 2023** verwendet werden.

Fordern Sie also fristgerecht beim Strom- und Gaslieferanten die Berechnung der Energiekosten sowie den Betrag des Steuerbonus an und lassen uns diese dann umgehend zukommen.

Für das **Jahr 2023** steht die Weiterführung der Begünstigung für das 1. Trimester 2023 zur Diskussion, zu denselben Konditionen wie jenen des 4. Trimesters 2022 (also 4,5kw Anschluss, 30% Steigerung 2019-2022), allerdings soll der Bonus 35% beim Strom und 45% beim Gas betragen.

Auch der Steuerbonus auf Ankauf von **landwirtschaftlichen Treibstoff** soll auf das 1. Trimester 2023 verlängert werden, in der üblichen Höhe von 20%.

DAS JAHRESENDE NAHT IN GROSSEN SCHRITTEN ...

und somit gilt es, einige Besonderheiten zu beachten:

Zahlung von Geschäftsführerentschädigungen – erweitertes Kassaprinzip – „Steuerfreier Betrag Euro 3.000“

Alle Gesellschaften können Geschäftsführerentschädigungen nach dem Prinzip der korrekten kaufmännischen Zuordnung in Abzug bringen, sofern diese innerhalb 12. Jänner des Folgejahres bezahlt werden. Für die Geschäftsführer ist die Entschädigung auch noch Teil des Jahreseinkommens, wenn die Entschädigung innerhalb 12. Jänner des Folgejahres bezahlt wird.

Auch für Geschäftsführer („Co.Co.Co“) steht der kürzlich eingeführte Steuerfreibetrag von Euro 3.000,00 zu, welcher allerdings von der Gesellschafterversammlung beschlossen und innerhalb 12. Januar 2023 ausbezahlt werden muss.

Freiberufler und vereinfachte Buchhaltung – Zu- und Abflussprinzip („Kassaprinzip“)

Freiberufler und Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung werden nach Einnahmen (kassierten Erlösen) und Ausgaben (bezahlten Aufwendungen) besteuert. Das heißt konkret,

bei Freiberuflern:

- Honorare, welche bis 31.12. nicht kassiert werden, werden erst im kommenden Jahr besteuert;
- Aufwendungen, welche noch 2022 angesetzt werden sollen, sind bis 31.12.2022 zu bezahlen.

bei Betrieben mit vereinfachter Buchhaltung (wir verwenden das System „fakturiert – bezahlt“ in der Abrechnung):

- Erlöse, welche bis 31.12. nicht fakturiert werden, werden erst im kommenden Jahr besteuert;
- Aufwendungen, welche noch 2022 angesetzt werden sollen, sind bis 31.12.2022 zu bezahlen bzw. die Rechnung muss innerhalb dieses Datums eingegangen sein.

Instandhaltungsarbeiten

Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten von Unternehmen können nur 2022 in Abzug gebracht werden, wenn für diese eine entsprechende Rechnung vorliegt. Reine Akontorechnungen können einkommenssteuerlich nicht in Abzug gebracht werden.

MwSt.-Abzug für Rechnungen 2022

Im Laufe des Jahres darf die Mehrwertsteuer einer Rechnung, die im Monat X ausgestellt wurde, aber erst im Monat X+1 über den SDI übermittelt wurde, nach Wahl in einen der beiden Monaten gebucht werden. Diese Regelung gilt beim Jahresübergang nicht. In diesem Fall ergeben sich für den Mehrwertsteuerabzug folgende Möglichkeiten:

- Rechnung mit Datum 2022, erhalten über SDI in 2022 und aufgezeichnet 2022: Vorsteuerabzug in 2022;
- Rechnung mit Datum 2022, erhalten über SDI in 2022 und aufgezeichnet in 2023: Vorsteuerabzug in der MwSt.-Jahreserklärung für 2022 durch handschriftliche Ergänzung;
- Rechnung mit Datum 2022, erhalten über SDI in 2023 muss 2023 aufgezeichnet werden mit Vorsteuerabzug in 2023;
- Rechnung mit Datum 2022, erhalten über SDI in 2022 und aufgezeichnet nach dem 30. April 2023: Mehrwertsteuer nicht mehr abzugsfähig.

Investitionen 2022

Bei Investitionen wird der Abschreibungssatz im 1. Jahr auf die Hälfte verringert, und zwar unabhängig davon, ob die Investition im Januar oder im Dezember getätigt wird. Somit empfiehlt es sich anstehende Investitionen zwischen dem Jahresende 2022 und dem Jahresbeginn 2023 noch 2022 durchzuführen, damit ab dem Jahr 2023 die volle Abschreibequote zusteht.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass Investitionen bis zu Euro 516,46 zur Gänze im Jahr der getätigten Investition in Abzug gebracht werden können.

Zu beachten ist außerdem, dass die staatlichen Investitionsbeihilfen (in Form von Steuergutschriften) sukzessive geringer werden und bei einer Anzahlung von mindestens 20 % innerhalb 31.12.2022 und der Investition innerhalb 30.06.2023 der höhere Fördersatz von 2022 noch zusteht. Jene für normale Investitionen (nicht 4.0) ist für 2023 ohne Anzahlung 2022 gar nicht mehr vorgesehen.

Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten, Energiesparmaßnahmen und Pflege von Grünanlagen – keine Änderungen

Die verschiedenen Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierung sowie für die Errichtung und Pflege von Grünanlagen bleiben bis 31. Dezember 2024 unverändert. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Absetzbeträge:

- Steuerabsetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten, unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgabenschwelle von Euro 96.000,00;
- Steuerabsetzbetrag von 65% für energetische Sanierung (für einige Maßnahmen herabgesetzt auf 50% z.B. Fenster und Sonnenschutz);
- Steuerabsetzbetrag von 36% für die Errichtung und Pflege von Grünanlagen sowie für die Begrünung von freien Flächen (Grün-Bonus) bis zu einer Ausgabenschwelle von Euro 5.000

Steuerabsetzbeträge für Möbel und Elektrogeräte mit Änderungen ab 2023

Die Steuerabsetzbeträge von 50% für Möbel und Elektro-Haushaltsgeräte gelten bis zum 31. Dezember 2024. Ab dem 1. Jänner 2023 beträgt der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen Euro 5.000 (2022 noch Euro 10.000). Bei den Elektro-Haushaltsgeräte gelten folgende Energieeffizienzklassen: Energieeffizienzklasse A für Backöfen, Energieeffizienzklasse E für Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspüler sowie Energieeffizienzklasse F für Kühl- und Gefrierschränke.

Die Anschaffung der Möbel und Elektrogeräte muss für Wohnungen erfolgen, für welche ab dem 1. Jänner des Vorjahres der Anschaffung Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind.

Sonderausgaben 2022 für Privatpersonen

Alle Sonderausgaben, welche 2022 von Privatpersonen steuerlich in Abzug gebracht werden möchten, müssen innerhalb 31. Dezember 2022 bezahlt werden (z.B. Zusatzrentenfond, Arztspesen, Sanierungs- oder Wiedergewinnungsarbeiten, Energiesparmaßnahmen, Spenden, usw.).

Reduzierung der Quellensteuer für Provisionen

Auf die Provisionen von Handelsvertretern ist grundsätzlich eine Quellensteuer von 23% auf 50% der Provisionen einzubezahlen (dies entspricht 11,50%). Die Bemessungsgrundlage der Quellensteuer kann auf 20% der Provision reduziert werden (dies entspricht 4,60%), wenn sich der Handelsagent für seine Tätigkeit für den Großteil des Jahres der andauernden Mitarbeit von abhängigem Personal oder von Dritten bedient. Die Anwendung der Reduzierung kann durch eine einmalige Mitteilung, mit welcher die Voraussetzung zur Reduzierung bestätigt wird, erfolgen und gilt bis auf Widerruf.

Die Erklärung, sofern sie noch nicht vorhanden ist, muss an den Auftraggeber innerhalb 31. Dezember versendet werden, damit diese ab 1. Jänner des Folgejahres gültig ist. Die Erklärung kann mittels zertifizierter E-Mail ZEP/ PEC oder über dem Postweg übermittelt werden. Verfallen die Voraussetzungen, weil z.B. keine Mitarbeiter mehr angestellt sind, ist ein entsprechender Widerruf notwendig, andernfalls droht eine Verwaltungsstrafe.

Zertifizierte E-Mail PEC-Adresse

Wir erlauben uns nochmals auf die Notwendigkeit der laufenden Überprüfung der erhaltenen Mitteilungen über die PEC-Adresse hinzuweisen. Eine über die PEC-Adresse erhaltene Mitteilung hat als Zustellung dieselbe rechtliche Wirkung wie ein erhaltener Einschreibebrief mit Rückantwort. Fast alle Anbieter der zertifizierten E-Mailadresse bieten die Möglichkeit an, die eingehenden E-Mails auf eine normale E-Mailadresse umzuleiten. Wir empfehlen Ihnen wärmstes, diese Umleitung einzurichten und trotzdem regelmäßig das Postfach der PEC-Adresse zu kontrollieren.

Die Wirtschaftsförderungen des Landesgesetzes Nr.4/97

können ab 1. Januar 2023 wieder beantragt werden. Dazu gehören Förderungen für **Beratung, Weiterbildung, Internationalisierung** sowie die Förderung für die **Digitalisierung von Kleinstunternehmen bis zu fünf Mitarbeitern**. Unternehmen, die bereits im Jahr 2022 die Förderung für Digitalisierung beantragt haben, sind von der Antragstellung im Jahr 2023 ausgeschlossen.

NEUERUNGEN PAUSCHALSYSTEM 2023

Hier hat sich einiges getan, die wichtigsten Änderungen sind folgende:

Für einige Pauschalabrechner („forfettari“) wird der Umstieg auf die e-Rechnung jetzt Pflicht

Pauschalabrechner („Forfettari“), Kleinstunternehmer (Minimi) und Amateursportvereine laut Gesetz 398/91, werden bei **Erreichen der Umsatzgrenze von EUR 25.000 im Jahr 2022** ab dem 01.01.2023 e-rechnungslegungspflichtig. Diese Unternehmen und Freiberufler müssen ab dem 1. Jänner 2023 ihre Rechnungen elektronisch über das digitale Austauschsystem (Sistema di Intercambio - SdI) der Agentur der Einnahmen versenden. Wir stellen auf Nachfrage für unsere Kunden eine entsprechende, einfach zu bedienende Software bereit und lernen in die Bedienung ein; die Applikation kann in beiden Landessprachen konfiguriert werden und gewährleistet eine vollständige Integration mit unserem Buchhaltungsprogramm. Mit 01.01.2024 müssen dann auch die restlichen Pauschalabrechner auf die e-Rechnung umgestellt werden.

Erhöhung Schwellenwert auf EUR 85.000

Die Regierung plant die Schwellenwerte für die bestehende Pauschalabrechnung („Forfettari“) von EUR 65.000 auf EUR 85.000 € anzuheben. Der anwendbare Steuersatz der Ersatzsteuer beträgt im Normalfall 15 % und bei Neugründungen sogar nur 5 % und ist damit erheblich niedriger als die normale Einkommenssteuer IRPEF (dort beträgt der Steuersatz bei Einkommen ab EUR 50.000 € 43%). Die Steuerbemessungsgrundlage der Pauschalsteuer wird pauschal ermittelt anhand von Koeffizienten, welche je nach Art der ausgeübten Tätigkeit unterschiedlich hoch ausfallen. Bei Überschreiten der Umsätze wird künftig folgende Regelung angewandt: bei Erlösen zwischen EUR 85.001-100.000 verfällt die Pauschalbesteuerung ab dem Folgejahr, für Erlöse über EUR 100.000 ab der laufenden Steuerperiode.

Dieses Steuersystem kann von Freiberuflern und Unternehmern angewandt werden und ist in einigen Fällen enorm vorteilhaft, weil ein pauschaler Spesenabzug vorgesehen ist, d.h. Selbständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit kaum Spesen zu tragen haben, müssen trotzdem einen Teil des Einkommens nicht versteuern. Die „Forfettari“ arbeiten ohne Mehrwertsteuer – sie müssen also auf die Umsätze keine MwSt. abführen, können diese im Einkauf aber auch nicht absetzen. Das System ist also interessant für Selbständige, die Umsätze gegenüber Privatpersonen erzielen und kaum Betriebskosten zu tragen haben.

Zuwachsbesteuerung „Flat tax“ bis 40tsd Zuwachs

Die neue Zuwachsbesteuerung gilt grundsätzlich für Unternehmen und Freiberufler, welche die Normalbesteuerung anwenden, die also von der Pauschalbesteuerung ausgeschlossen sind oder die darauf verzichtet haben (z. B. weil man Sonderausgaben oder andere Steuerabsetzbeträge verwenden will, die bei Pauschalbesteuerung verloren gehen). Es handelt sich um ein wahlweises bzw. optionales Verfahren. Der Ertragszuwachs gegenüber dem höchsten Wert der letzten drei Jahre (2020-2022) kann mit der Einheitssteuer (flat tax) von 15 Prozent besteuert werden, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 Euro. Es ist zudem ein Sockelbetrag von fünf Prozent abzuziehen, der auf den Höchstwert der Vorjahre berechnet wird. Die begünstigte Zuwachsbesteuerung ist sich aufgrund der Begrenzung auf 40.000 Euro eher schmalbrüstig, mit Vorteilen von ca. EUR 10.000.

Wir wünschen Ihnen auf diesem Wege frohe Weihnachten und ein glückliches Neues Jahr und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit im heurigen Jahr. Möge das kommende Jahr ein erfolgreiches werden, sei es in persönlichen als auch in wirtschaftlichen Dingen.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.